

**7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung Sportplatz in
Worndorf, Gemeinde Neuhausen ob Eck**
Übersicht eingegangener Stellungnahmen

Gliederung	Abschnitt
A.	Frühzeitige Beteiligung 04.10. – 04.11.2022
A.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
A.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
A.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.		<u>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG</u>		
A.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u>		
A.1.01	10.10.2022 Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich Verkehr	Zur Änderung des FNP werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
A.1.02	10.10.2022 bnNetze	Keine Einwände.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
A.1.03	12.10.2022 Vodafone	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
A.1.04	13.10.2022 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Geotechnik Kenntnisnahme</p> <p>Boden Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme</p> <p>Grundwasser Kenntnisnahme</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme</p> <p>Geotopschutz Kenntnisnahme</p> <p>Allgemeine Hinweise Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p>
A.1. 05	19.10.2022 Netze BW	<p>Wir nehmen den aktuellen Planungsstand des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis. Grundsätzlich nehmen wir eine detaillierte Stellungnahme im weiteren Planverfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) vor, falls Umlegungen oder sonstige Anpassungen bei 0,4-kV- oder 20-kV-Leitungen oder Anlagen erforderlich werden sollten. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weitere Beteiligung wird durchgeführt.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
A.1. 06	25.10.2022 DeutscheTeleko	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
	m Technik GmbH	<p>sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>		
A.1.07	03.11.2022 Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Rede von „Festsetzungen des Flächennutzungsplanes“. Wir bitten die Bezeichnung zu korrigieren (richtigerweise „Darstellung“ anstelle „Festsetzung“).</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sodann der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB zu erfolgen hat.</p> <p>Die höhere Forstbehörde nimmt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim LRA Tuttlingen wie folgt Stellung:</p> <p>Von den Planungen sind keine forstlichen Belange direkt betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans an die seit über 30 Jahren stattfindende Nutzung.</p> <p>Weitere Stellungnahmen haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Die Formulierung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB nimmt Bezug auf die Entwurfsauslegung gem. Abs. 2. Die Bekanntmachung bezog sich zunächst auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird stattgegeben.</p> <p>Wird bei der Entwurfsauslegung beachtet.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.1.08	04.11.2022 Landratsamt Tuttlingen	<p>1. Hinweis <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau H., Frau J.</i> Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der angewandten Rechtsgrundlagen auf deren Aktualität zu achten ist. Die in der Begründung zitierte Planzeichenverordnung (PlanzV) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert. Es wird darum gebeten dies zu berücksichtigen und in den Planunterlagen entsprechend zu berichtigen.</p> <p>2. Forstamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr S., Herr S.</i> Hinsichtlich forstrechtlicher Belange wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde, Ihnen per E-Mail übersandt am 03.11.2022, verwiesen. [siehe A.1.07]</p> <p>3. Landwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau B.</i> Die Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen plant die 7. Punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Konkret soll der östliche Teil des Flurstück Nr. 165, welches momentan noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, als Grünfläche-Sportplatz in den Flächennutzungsplan einbezogen werden. Auf dem Flurstück Nr. 165 der Gemarkung Worndorf bestehen bereits seit 1991 sportliche Anlagen. Der westliche Teil ist bereits als Grünfläche ausgewiesen. Die zur Änderung anstehende Fläche ist ca. 1,06 ha groß und grenzt im Norden an Waldfläche. Im Osten und Süden wird das Flurstück von landwirtschaftlicher Fläche umgeben, jedoch ist die gegenwärtige Bebauung in direkter Nähe. Die Fläche weist keine Bruttoflächenfähigkeit auf und wird demnach auch nicht im Gemeinsamen Antrag beantragt. Ebenfalls fand keine Einstufung der Digitalen Flurbilanz statt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung spielt die Fläche eine agrarstrukturell untergeordnete Rolle. Ferner kann keine Beeinträchtigung vorhandener Bewirtschaftungen erkannt werden.</p> <p>Aus dem beigefügte Umweltbericht sind bisher keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erkennbar. Falls im weiteren Verfahren für zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden muss, wird um eine weitere Beteiligung gebeten.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Punkte stehen zum momentanen Planungsstand keine agrarstrukturellen Belange der 7. Punktuellen Änderung "Erweiterung Sportplatz in Worndorf, Gemeinde Neuhausen ob Eck" entgegen.</p>	<p>1. Hinweis Die Aktualität der Grundlagen wird erneut geprüft und entsprechend angepasst.</p> <p>2. Forstamt Kenntnisnahme Zu Abwägung – siehe A.1.07.</p> <p>3. Landwirtschaftsamt Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine Maßnahmen, die einen naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigen würden, vorgesehen. Sollten in nachfolgendem Verfahren solche Maßnahmen geplant werden, wird die Beteiligung durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird stattgegeben.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Wird stattgegeben.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>4. Gewerbeaufsicht <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr G.</i> Sportplätze, welche gemäß BImSchG zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zählen, fallen unter den Geltungsbereich der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Ob durch die Erweiterung die in dieser Verordnung genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann diesseits nicht beurteilt werden. Es wird daher empfohlen, abhängig von der Nutzung der Sportanlagen, zu prüfen, ob sich hieraus mögliche Konflikte mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung ergeben können.</p> <p>5. Naturschutzbehörde <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau R.</i> Die betroffene Teilfläche des Flurstücks Nr. 165 wird bereits seit 1991 als Sportplatz genutzt. Da diese Nutzung beibehalten wird, wird lediglich die Anpassung der Darstellung im FNP der VVG Tuttlingen an die tatsächlich bestehende Nutzung angestrebt. Bisher war die Fläche als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber der Änderung.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p> <p>5.2 Betroffenheit Schutzgebiete: Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Durch die Anpassung des FNPs ist der Schutzzweck aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht betroffen. Durch die Ausweisung wird die Fläche zur Erschließungszone.</p> <p>5.3 Betroffenheit Artenschutz: Das Habitatpotenzial auf dem Flurstück ist gering. Lediglich die Bäume in der Reihe südlich können als Brutplatz dienen. Der Erhalt wird daher empfohlen. Sollten dennoch Bäume gefällt werden, ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Aus den Änderungen der FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen in den tatsächlichen Habitatstrukturen/Biototypen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher</p>	<p>4. Gewerbeaufsicht Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist auf die seit 1991 vorhandene Nutzung zurückzuführen. Keine Erweiterung des bisherigen Betriebes ist vorgesehen. Der Distanz zu den Wohngebäuden (mind. 87 m südlich der Spielfelder), Gebäudeorientierung und Abschirmung in Form von Wirtschaftsgebäuden, Garagen und Schuppen gewährleisten konfliktfreie Koexistenz der beiden Nutzungen.</p> <p>5. Naturschutzbehörde Kenntnisnahme</p> <p>5.2 Betroffenheit Schutzgebiete: Kenntnisnahme</p> <p>5.3 Betroffenheit Artenschutz: Kenntnisnahme</p>	<p>Wird nicht stattgegeben.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Verbotstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG durch die Änderung des FNPs kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>6. Wasserwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr H.</i></p> <p>6.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser Keine Einwände</p> <p>6.2 Sachgebiet: Grundwasserschutz / Wasserversorgung Keine Einwände</p> <p>6.3 Sachgebiet: Bodenschutz Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich ausschließlich um die Anpassung der Fläche des seit 30 Jahren bestehenden Sportgeländes. Ein Bebauungsplanverfahren soll nicht geführt werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird angegeben, dass im Plangebiet (0,92 ha) veränderte Böden mit Funktionsbeeinträchtigung (aufgrund Umlagerung/Auffüllung/Umnutzung) vorhanden sind.</p> <p>Nachdem der Sportplatz bereits seit 30 Jahren besteht und zukünftig keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen soll, besteht beim Schutzgut Boden für die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kein Ausgleichsbedarf.</p> <p>6.4 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer Keine Einwände.</p> <p>7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>6. Wasserwirtschaftsamt 6.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser 6.2 Sachgebiet: Grundwasserschutz / Wasserversorgung Kenntnisnahme</p> <p>6.3 Sachgebiet: Bodenschutz Kenntnisnahme</p> <p>6.4 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer Kenntnisnahme</p> <p>7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
A.1.09	28.10.2022 Landratsamt Sigmaringen	<p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr S.)</u> Dem Bebauungsplan steht aus unserer Sicht nichts entgegen.</p> <p><u>Fachbereich Forst (Herr K.)</u> Forstliche Belange im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen sind nicht betroffen.</p>	<p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Es handelt es sich um eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Fachbereich Forst Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><u>Fachbereich Straßenbau (Herr S.)</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Stabsstelle Straßenbauprojekt (Herr B.)</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Fachbereich Recht und Ordnung</u> <u>Straßenverkehrsbehörde (Frau S.)</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr E.)</u> Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Fachbereich Straßenbau Kenntnisnahme</p> <p>Fachbereich Straßenbauprojekt Kenntnisnahme</p> <p>Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde Kenntnisnahme</p> <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung Kenntnisnahme</p> <p>Eine Abwägungsprotokoll wird weitergeleitet.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Wird stattgegeben.</p>
A.2		<u>Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen</u>		
A.2.01		Keine		
A.3		<u>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</u>		
A.3.01		keine		